

PROF. DR. JOHANNES HELLERMANN

HARDENBERGSTRASSE 12A
33615 BIELEFELD

Telefon: 0521 / 305 43 40 (p)
0521 / 106 - 4422 (d)
johannes.hellermann@t-online.de

An das Bundesverfassungsgericht
Zweiter Senat
Schlossbezirk 3
7131 Karlsruhe

ENTWURF

2 BvF 1/06

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren über den Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen

festzustellen, dass § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) mit Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit der Freien Hansestadt Bremen nicht für die Jahre ab 2005 zum Zwecke der Haushaltssanierung Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden

erkläre ich namens und im Auftrag des von mir vertretenen Senats der Freien Hansestadt Bremen den anhängigen Normenkontrollantrag für erledigt.

Zur Erläuterung trage ich Folgendes vor:

Im Rahmen der Föderalismusreform II ist Art. 143d Abs. 2 GG in das Grundgesetz eingefügt worden.

57. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Er sieht nunmehr vor, dass in den Jahren 2011 bis 2019 einzelnen Ländern als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem 1. Januar 2020 sog. Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden können (Art. 143d Abs. 2 S. 1 GG). Zu den berechtigten Ländern zählt auch die Freie Hanse-

stadt Bremen, der im genannten Zeitraum Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. Euro jährlich gewährt werden können (Art. 143d Abs. 2 S. 2 GG). Die Leistung der Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 143d Abs. 2 S. 3 GG). Ausdrücklich angeordnet ist, dass die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und von Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ausgeschlossen ist (Art. 143d Abs. 2 S. 6 GG). In der Begründung

BT-Drs. 16/12410, S. 14.

wurde dazu ausgeführt, dass insbesondere die Länder Bremen und Saarland im Falle der Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen ihre auf Zahlung von Sanierungshilfen gerichteten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht für erledigt erklären müssen.

Inzwischen haben sich die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, auf eine endgültige Fassung der in Art. 143d Abs. 2 S. 3 GG sowie in dem Konsolidierungshilfengesetz

Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfengesetz) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2705).

vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung geeinigt; mit der förmlichen Unterzeichnung sind die Voraussetzungen geschaffen, dass Bremen für die Jahre 2011 bis 2019 jeweils einen Betrag von 300 Mio. Euro an Konsolidierungshilfen erhält. Vor diesem Hintergrund hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen nunmehr beschlossen, den anhängigen, gegen § 11 FAG gerichteten und auf Gewährung von Sanierungshilfe gerichteten Normenkontrollantrag für erledigt zu erklären.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen legt Wert auf die Feststellung, dass die nunmehr in Art. 143d Abs. 2 GG vorgesehenen Konsolidierungshilfen die vom Bundesverfassungsgericht zunächst in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 anerkannte und in seinem Urteil vom 19. Oktober 2006 grundsätzlich bestätigte

BVerfGE 86, 148 (263 f.); 116, 327 (386 f.).

bundesstaatlich begründete Verpflichtung zur Sanierungshilfe für in Not geratene Länder grundsätzlich unberührt gelassen haben. Art. 143d Abs. 2 S. 6 GG schafft aber von Verfassungs wegen eine Alternativität zwischen Sanierungshilfen und Konsolidierungshilfen gemäß Art. 143d Abs. 2 GG.

Vgl. G. Kirchhof, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 3. Bd., 6. Aufl. 2010, Art. 143d Rn. 18.

Diesem veränderten verfassungsrechtlichen Hintergrund trägt die Entscheidung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, den Normenkontrollantrag für erledigt zu erklären, Rechnung.

Im übrigen hält der Senat jedoch ausdrücklich und in vollem Umfang an seiner dem Normenkontrollantrag zugrunde liegenden Rechtsauffassung fest; die Erklärung der Erledigung des Antrags bedeutet insoweit keine Aufgabe oder Änderung der Positionen der Freien Hansestadt Bremen. Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass der Freien Hansestadt Bremen angesichts ihrer fortbestehenden, aus eigener Kraft nicht überwindbaren extremen Haushaltsnotlage – würde sie nicht Konsolidierungshilfen nach Art. 143d Abs. 2 GG in Anspruch nehmen – bundesstaatlich begründete Sanierungshilfe von Verfassungs wegen zustünde. Er bekräftigt weiter seine – zwar bewusst nicht zum Gegenstand des Normenkontrollantrags erhobene, aber erläuternd dargelegte –

Vgl. bereits den Normenkontrollantrag vom 7. April 2006, S. 48 ff.; Schriftsatz vom 20. März 2007, S. 50 ff.

Auffassung, dass jenseits von Sanierungs- oder Konsolidierungshilfen, zur langfristigen Sicherung der Finanzsituation der Freien Hansestadt Bremen auch eine Änderung der Dauerfinanzierungsregelungen im bundesstaatlichen Finanzsystem verfassungsrechtlich geboten ist. Der Senat behält sich deshalb ungeachtet der Erklärung der Erledigung ausdrücklich vor, zu einem anderen Zeitpunkt und auch zu allen anderen, bislang nicht verfassungsgerichtlich streitig gestellten Fragen des bundesstaatlichen Finanzsystems einen erneuten Antrag an das Bundesverfassungsgericht zu stellen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ihrerseits angekündigt haben, möglicherweise Regelungen des Finanzausgleichsystems mit einem Antrag an das Bundesverfassungsgericht angreifen zu wollen.

Bielefeld, den 23. März 2011

(Prof. Dr. Joh. Hellermann)